

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	31. März 2026						X 28 (digital) , 28
2K							zdA
LGF	1	2	3	4	5	6	7
1		/				2	

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerin

21. März 2026

Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Dittmann,
sehr geehrter Herr Küper,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Februar 2026.

I.

Es ist mir und der gesamten Landesregierung ein Anliegen, dass Stadt- und Dorffeste, Sport- und Kulturveranstaltungen, Festivals und Weihnachtsmärkte landesweit stattfinden können. Sie sind unverzichtbar für unser gesellschaftliches Miteinander und Ausdruck der Art und Weise, wie wir leben wollen.

Gleichzeitig darf nicht verkannt werden, dass Veranstaltungen, bei denen eine Vielzahl von Menschen an einem Ort zusammenkommt, das Ziel von terroristischen Anschlägen oder auch von irrational handelnden Amoktätern sein können. Daher sind an die Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen hohe Anforderungen zu stellen. Auch wenn es keinen einhundertprozentigen Schutz geben kann, müssen Sicherheitsrisiken so weit wie möglich minimiert werden.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
Min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 0



19281/2026

Zwar obliegt die Abwehr von Terroranschlägen in erster Linie der Polizei. Dies entbindet aber weder kommunale Sicherheitsbehörden noch private Veranstalter von ihrer Pflicht, die Risiken für Terroranschläge oder Amokfahrten zu minimieren. Zu diesem Zweck ist die Erarbeitung und Umsetzung tragfähiger Sicherheitskonzepte unumgänglich.

Im Hinblick auf die mögliche Nutzung von Kraftfahrzeugen als Tatmittel für Überfahrtaten bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Einsatz von Überfahrsperrn inzwischen ein wesentlicher Bestandteil von Sicherheitskonzepten. Auch unabhängig von einzelnen Veranstaltungen kommt dem Schutz von Wochenmärkten und anderen Ansammlungen von Menschen und damit der städtebaulichen Kriminalprävention erhöhte Bedeutung zu. Die Anschaffung oder Anmietung von Überfahrsperrn ist mit Kosten für (kommunale) Veranstalter oder kommunale Sicherheitsbehörden verbunden. Gleiches gilt für die Kommunen, wenn sie mit städtebaulichen Maßnahmen den Schutz vor Überfahrtaten gewährleisten.

Den Kommunen stehen dabei verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung, um die finanziellen Anforderungen gesteigerter Sicherheitsanforderungen zu mindern. So können mobile Fahrzeugsperrn durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EU-Förderprogramm „LEADER“, das u. a. auch mobile Sicherheitsmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen umfasst, finanziert werden. Soweit Kommunen größere Veranstaltungsplätze oder Marktplätze absichern wollen, besteht auch die Fördermöglichkeit über die städtebauliche Kriminalprävention (Städtebauförderung). Im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur wurden den Kommunen pauschale Budgets zur Verfügung gestellt, die sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben für Investitionen in die kommunale Infrastruktur verwenden können, etwa auch für bauliche oder mobile Zufahrtssperrn.

II.

Zu den Rechtsgrundlagen bezüglich der Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Polizei bei der Absicherung öffentlicher Veranstaltungen weise ich auf Folgendes hin:

Mit der Aufgabengeneralklausel des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) werden den Sicherheitsbehörden und der Polizei diejenigen Aufgaben zugewiesen, die der Gefahrenabwehr dienen. Zahlreiche Aufgaben der Gefahrenabwehr sind den Behörden in Spezialgesetzen übertragen

(vgl. § 4 SOG LSA). Sie werden ebenfalls von § 1 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA erfasst und fallen nicht unter § 1 Abs. 3 SOG LSA. Der Begriff der Gefahrenabwehr umfasst die Verhütung von Schäden, die einzelnen Personen oder der Allgemeinheit entstehen könnten, wenn nicht durch behördliches Handeln in den Geschehensablauf eingegriffen werden würde. Die Aufgabe „Gefahrenabwehr“ obliegt den kommunalen Sicherheitsbehörden und der Polizei als gemeinsame Aufgabe.

Zwar sind die kommunalen Sicherheitsbehörden grundsätzlich primär zuständig; die subsidiäre (Eil-) Zuständigkeit der Polizei (vgl. § 2 Abs. 2 SOG LSA) ist jedoch umfassend.

Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ist ein Unterfall der Gefahrenabwehr. Da die Polizei zur Erfüllung dieser ihr allein übertragenen Aufgabe auch besondere Befugnisse benötigt, sind bestimmte Eingriffsbefugnisse auch ihr ausschließlich vorbehalten (z. B. §§ 16 bis 19, 21, 23, 29, 31, 37 bis 40 SOG LSA). Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr liegt jedoch vorrangig bei den kommunalen Sicherheitsbehörden. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 89 Abs. 2 SOG LSA in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes; sie liegt bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden.

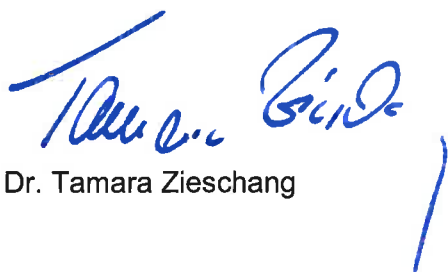
Die Aufgaben der Gefahrenabwehr, die den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Hinblick auf den Schutz vor Überfahrtaten bei Veranstaltungen obliegen, bedürfen regelmäßig weder einer Entscheidung im Eilfall noch besonderer polizeilicher Befugnisse. Die Befugnisgeneralklausel (§ 13 SOG LSA) oder spezielle Gefahrenabwehrbefugnisse (z. B. im Gewerberecht) in Verbindung mit Befugnissen zur Anwendung von Verwaltungszwang sind ausreichend, um den Veranstalter zur Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu zwingen oder als ultima ratio eine Veranstaltung zu untersagen. Damit ist der durch das SOG LSA zugewiesene Aufgabenbereich der Polizei regelmäßig nicht eröffnet. Die in dem von Ihnen angesprochenen Runderlass dargestellte Aufgabenabgrenzung entspricht den gesetzlichen Regelungen zur Aufgabenabgrenzung zwischen den kommunalen Sicherheitsbehörden und der Polizei. Soweit ausschließlich bei der Polizei Informationen insbesondere zu einer Gefährdungslage vorliegen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörde bedeutsam erscheint, hat die Polizei nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SOG LSA eine Unterrichtungspflicht. Die Beratungspflicht der Polizei ergibt sich aus dem gesetzlich verankerten Zusammenarbeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SOG LSA.

III.

Grundsätzlich bleibt jedoch festzuhalten: Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Dies folgt aus seiner Verkehrssicherungspflicht, wonach derjenige, der eine Veranstaltung durchführt, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen hat, um die Teilnehmer der Veranstaltung vor vorhersehbaren Gefahren zu schützen. Den kommunalen Sicherheitsbehörden obliegt die Prüfung der Sicherheitskonzepte der Veranstalter. Bestehen im Einzelfall Sicherheitsbedenken, gehört es zu den Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden, die Veranstaltung in letzter Konsequenz zu untersagen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Landespolizei besonders im vergangenen Jahr über ihre beratende Funktion hinaus mit einem enormen personellen Aufwand maßgeblich am Schutz von öffentlichen Veranstaltungen beteiligt war. So hat sich allein zum Schutz der Weihnachtsmärkte die Zahl der geleisteten Personenstunden der Landespolizei vom Jahr 2024 auf das Jahr 2025 mehr als verdoppelt. Deshalb muss ich Ihren Ausführungen, wonach die Polizei lediglich „Empfehlungen“ formulieren würde, die finanziellen und organisatorischen Lasten jedoch „bei den Kommunen landen“ würden, klar widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tamara Zieschang